OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351543/2/Py/TO

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A A, X, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.05.2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.05.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 04.04.2024 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich selbst sowie seine Ehegattin und für die beiden gemeinsamen Kinder gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Schreiben vom 09.04.2024 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht wurde, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die näher bezeichneten erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Der Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig bzw. fristgerecht vorgelegt. Konkret seien Angaben zum Barvermögen sowie die Kontoauszüge samt aktuellem Kontostand nicht fristgerecht übermittelt worden. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. nicht fristgemäß nachgekommen ist, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte begründend aus, dass er bei der Volkshilfe Linz vorstellig geworden sei und dort um Unterstützung bei der Antragstellung ersucht habe. Eine Beraterin habe mit E-Mail vom 17.04.2024 die geforderten Unterlagen per E-Mail übermittelt. Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Schreiben vom 31.05.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch sein nach der Geschäftsverteilung zuständiges Einzelmitglied berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem

Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegensteht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender für das Verfahren entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit 01.03.2024 hat der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für sich selbst, seine Ehegattin und für die beiden minderjährigen Kinder gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.03.2024, GZ: SJF/SH, zurückgewiesen, da der Bf die geforderten Unterlagen nicht vollständig bzw. fristgerecht vorgelegt hat.

Der Bf hat mit 04.04.2024 erneut einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für die gesamte Familie gestellt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.04.2024 wurde der Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht, folgende Auskünfte binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zu erteilen:
„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen“
sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:
„a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) von Ihrer Gattin
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bank-produkte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) von Ihnen und Ihrer Gattin
c. Kontoauszüge vom 14.03.2024 – 09.04.2024 von Ihrem Girokonto mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig.

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht inner-halb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit E-Mail vom 17.04.2024 hat der Bf mit Hilfe der V GmbH Stellungnahmen von ihm sowie seiner Frau übermittelt, in denen darüber informiert wird, dass weder

der Bf noch seine Ehegattin weitere Konten, Bausparverträge, Wertpapiere, KFZ, Immobilien (weder im Inland noch im Ausland) besitzen würden. Es waren zudem Umsatzlisten – statt der angeforderten Kontoauszüge samt Kontostand – sowie Finanzübersichten des Bf und seiner Ehegattin angehängt. Die geforderten schriftlichen Auskünfte zum vorhandenen Barvermögen wurden nicht vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 07.05.2024 wurde der Antrag des Bf zurückgewiesen.

Laut ZMR-Auszug hat die Familie den Wohnsitz nach Wien verlegt und ist dort seit 03.06.2024 mit Hauptwohnsitz gemeldet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungs-

behörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache" die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429; 09.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat, wobei dieses Aufforderungsschreiben vom 09.04.2024 ausdrücklich einen entsprechenden Hinweis im Sinne des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG über die Rechtsfolgen einer allenfalls unterlassenen Mitwirkung enthalten hat. So wurden, wie von der belangten Behörde begründend angeführt, etwa keine Auskünfte zu vorhandenem Barvermögen erteilt. Gleichzeitig geht aber aus den vorgelegten Umsatzlisten eine Bareinzahlung am Girokonto hervor.

Insgesamt wurden somit die von der belangten Behörde geforderten Nachweise und Unterlagen der Behörde nicht zur Gänze übermittelt. Die Behörde ist jedoch verpflichtet, sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Notlage einen Überblick über die aktuelle finanzielle Situation des Bf und seiner Ehegattin zu verschaffen, wofür jedoch eine entsprechende Mitwirkung der Antragsteller unumgänglich ist. Da der Bf dieser Mitwirkungspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen ist, lag keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Behörde vor.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny